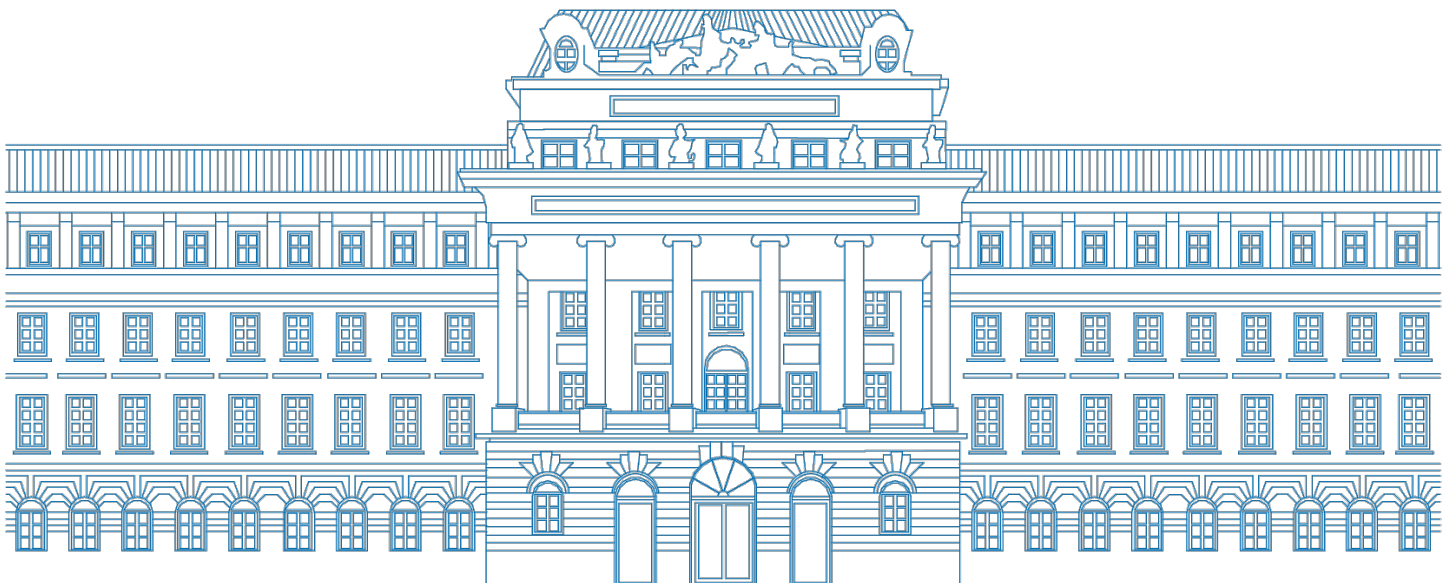




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Habilitationsverfahren



(online 22.10.2024)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 43/2024 vom 24.10.2024 (Ifd. Nr. 450)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| Beschluss des Rektorats am | 06.08.2024                        |
| Beschluss des Senats am    | 14.10.2024                        |
| Zuständiges Ressort        | Vizerektorat Lehre                |
| Sachbearbeiter_in          | Mag. Iur. Dr. iur, Irene Titscher |
| GZ:                        | 30002.46/001/2024                 |
| Ersetzt die Fassung vom:   | 18.10.2018                        |

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1 HABILITATION</b>                                                             | <b>2</b> |
| <b>§ 2 VORAUSSETZUNGEN</b>                                                          | <b>3</b> |
| <b>§ 3 ANTRAG</b>                                                                   | <b>3</b> |
| <b>§ 4 BEILAGEN</b>                                                                 | <b>3</b> |
| <b>§ 5 ÜBERPRÜFUNG DER FORMALEN VORAUSSETZUNGEN, INSBESONDERE DER ZUSTÄNDIGKEIT</b> | <b>4</b> |
| <b>§ 6 BESTELLUNG VON GUTACHTER_INNEN</b>                                           | <b>4</b> |
| <b>§ 7 HABILITATIONSKOMMISSION</b>                                                  | <b>5</b> |
| <b>§ 8 VERFAHREN DER HABILITATIONSKOMMISSION</b>                                    | <b>5</b> |
| <b>§ 9 ÜBERPRÜFUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN QUALIFIKATION</b>                         | <b>6</b> |
| <b>§ 10 ÜBERPRÜFUNG DER DIDAKTISCHEN FÄHIGKEITEN</b>                                | <b>6</b> |
| <b>§ 11 ENTSCHEIDUNG DER HABILITATIONSKOMMISSION</b>                                | <b>6</b> |
| <b>§ 12 ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS</b>                                              | <b>7</b> |
| <b>§ 13 INKRAFTTRETEN</b>                                                           | <b>7</b> |

## § 1 Habilitation

Habilitation ist das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefugnis (*venia docendi*), mit welcher das Recht verbunden ist, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels deren Einrichtungen nach Maßgabe von deren Verfügbarkeit frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 1 UG i.d.g.F. die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erteilen, welches in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

## § 2 Voraussetzungen

(1) Laut § 103 Abs 2 UG ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerber\_in.

Vor der Antragsstellung ist vom\_von der Habilitationswerber\_in das Habilitationsvorhaben im Rahmen einer Präsentation vor Vertreter\_innen der Fakultät vorzustellen.

Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation erfolgt in Form einer Habilitationsschrift und sonstiger wissenschaftlicher Publikationen und deren erfolgreicher Verteidigung im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Hearing.

Der Nachweis der didaktischen Qualifikation des\_der Bewerber\_in erfolgt über die erbrachte Lehrtätigkeit und in Form einer Probevorlesung zu einem von der Habilitationskommission festzulegendem Thema.

Bei interfakultären Habilitationsverfahren wird der Prozess über das Rektorat gesteuert.

(2) Das Habilitationsverfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dient dazu, den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis zu überprüfen.

## § 3 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und im zuständigen Dekanat einzureichen. Er muss

- a) die Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, und
- b) die Bezeichnung der Fakultät, der das Habilitationsverfahren zuzuordnen ist, enthalten.

## § 4 Beilagen

Gemeinsam mit dem Antrag sind die folgenden Beilagen einzureichen:

- a) Habilitationsschrift  
Diese muss
  - i) methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
  - ii) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
  - iii) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen. In diesem Fall hat der\_die Antragsteller\_in im Antrag genau zu bestimmen, welche der wissenschaftlichen Arbeiten die Habilitationsschrift und welche die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten darstellen. Der thematische Zusammenhang ist schriftlich zu begründen. Weisen wissenschaftliche Arbeiten neben dem\_der Antragsteller\_in noch weitere Autor\_innen auf, so ist dem Antrag von dem\_der Antragsteller\_in eine Erklärung über die Art seines\_ihres Beitrages zu diesen Veröffentlichungen beizufügen. Die Habilitationsschrift selbst bzw. die zur Habilitationsschrift zusammengefassten wissenschaftlichen Publikationen müssen bereits bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Habilitationsschrift ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

- b) Sonstige wissenschaftliche Arbeiten  
Die sonstigen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten sind ebenfalls in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

- c) Lebenslauf
- d) Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation
- e) Publikationsliste
- f) Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen/künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeit in der Lehre
- g) Vorschlag für drei Themen für die Probevorlesung aus den Grundlagen des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

## § 5 Überprüfung der formalen Voraussetzungen, insbesondere der Zuständigkeit

Der\_Die zuständige Mitarbeiter\_in des Dekanats überprüft die eingereichten Unterlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien für das Habilitationsverfahren auf Vollständigkeit und schreibt die Gebühren vor. Die Entscheidung, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt trifft der\_die Rektor\_in nach Einholung einer Stellungnahme des\_der Dekan\_in, bzw der Dekane dessen\_derer Fakultät bzw. Fakultäten fachlich betroffen sind. Ist die Stellungnahme des\_der Dekan\_in bzw. der Dekane negativ, so kann der\_die Rektor\_in zusätzlich Stellungnahmen der betroffenen Fakultätsräte einholen. Allfällige Stellungnahmen der Fakultätsräte sind von den Vorsitzenden der Fakultätsräte an den\_die Rektor\_in zu übermitteln.

## § 6 Bestellung von Gutachter\_Innen

(1) Die Universitätsprofessor\_innen des Senats haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor\_innen der fachlich nahestehenden Bereiche mindestens zwei nach internationalen Standards ausgewiesene Vertreter\_innen des angestrebten Habilitationsfaches als Gutachter\_innen über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen, davon mindestens eine\_n externe Gutachter\_in. Sie können diese Aufgabe auch an die Universitätsprofessor\_innen des der fachlich nahe stehenden Bereiche übertragen. Bei der Auswahl der Gutachter\_innen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Externe Gutachter\_innen dürfen keine Universitätsangehörigen der TU Wien gemäß § 94 UG sein, die in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur TU Wien stehen.

(2) Zu Gutachter\_innen gemäß § 6 Abs.1 können auch Mitglieder der Habilitationskommission nach Maßgabe von § 7 bestellt werden. Der Vorschlag zur Bestellung als Gutachter\_in ist in diesem Fall von den Universitätsprofessor\_innen der Fakultät besonders zu begründen. Folgen die Universitätsprofessor\_innen des Senats diesem Vorschlag begründet nicht, sind andere Gutachter\_innen ohne Mitgliedschaft in der Habilitationskommission vorzuschlagen.

(3) Dem\_Der Antragsteller\_in bleibt es unbenommen, fristgerecht weitere Gutachten über seine\_ihre wissenschaftliche Qualifikation vorzulegen.

(4) Die Gutachter\_innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Gutachter\_innen haben eine Befangenheit gemäß dem Satzungsteil „Befangenheiten“ zu überprüfen und sind dazu verpflichtet, der Habilitationskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

## § 7 Habilitationskommission

(1) Der Senat hat ehestmöglich eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission mit folgender Parität einzusetzen:

- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessor\_innen,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium oder Äquivalent nachweisen können und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreter\_innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät entsendet. Mindestens ein wissenschaftlich nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Habilitationskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen muss TUW-extern sein. Die Personengruppe der Universitätsdozent\_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb können ebenfalls universitätsexterne fachlich einschlägig ausgewiesene Mitglieder entsenden. Die Vertreter\_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor\_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(4) Die Funktion eines\_einer Studiendekan\_in ist mit der Mitgliedschaft in einer Habilitationskommission unvereinbar. Studiendekan\_innen können daher nicht als Mitglieder in Habilitationskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Habilitationskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.

(5) Für die Mitglieder der Habilitationskommission und die Auskunftspersonen kommt der Satzungsteil „Befangenheiten“ zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Habilitationskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Habilitationskommission aus.

## § 8 Verfahren der Habilitationskommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessor\_innen der Technischen Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl eines\_r Vorsitzenden zu leiten. Der\_Die Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit zu wählen. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane i.d.g.F. anzuwenden.

(2) Der\_die für das Fach zuständige Studiendekan\_in ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen der Habilitationskommissionen einzuladen.

(3) Die Habilitationskommission fragt standardmäßig Befangenheiten und Abhängigkeiten bei der konstituierenden Sitzung und bei der Bestellung der Gutachter\_innen ab. Gemeldete Befangenheiten und der Umgang mit ihnen sind jedenfalls im Protokoll zu dokumentieren

(4) Die organisatorische Abwicklung des Habilitationsverfahrens inklusive der Abfassung des Verleihungsbescheides obliegt dem zuständigen Dekanat.

## § 9 Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation

(1) Der\_Die Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachter\_innen mit der Erstellung von Gutachten über die Habilitationsschrift gemäß § 4 sowie die sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen. Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von höchstens drei Monaten zu setzen.

(2) Werden gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung 2 oder mehr Gutachten eingefordert und liegen nach Ablauf der gesetzten Frist 2 Gutachten vor, entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten, andernfalls kann die Habilitationskommission die Frist um einen Monat verlängern; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der vorliegenden gemäß § 6 Abs. 1 bestellten Gutachten. Liegt kein gemäß § 6 Abs. 1 bestelltes Gutachten vor, müssen neue Gutachter bestellt werden.

(3) Nach Vorlage der erforderlichen Gutachten hat der\_die Vorsitzende der Habilitationskommission die Kommissionsmitglieder, die Universitätsprofessor\_innen der zuständigen Fakultät sowie den\_die Antragsteller\_in von der Möglichkeit zu verständigen, innerhalb einer Frist von vier Wochen in die anonymisierten Gutachten Einsicht zu nehmen und Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben. Die Kommissionsmitglieder haben Einsicht in alle eingegangenen Unterlagen.

(4) Nach Einholung der Gutachten und Stellungnahmen ist eine öffentlich zugängliche Defensio der Habilitationsschrift abzuhalten.

## § 10 Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten

(1) Zur Prüfung der didaktischen Fähigkeiten wird neben der Bewertung der bisher erbrachten Lehrtätigkeit eine Probevorlesung durchgeführt, bei der der\_die Antragsteller\_in zeigen muss, dass er\_sie in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme und Gedankengänge didaktisch verständlich und ansprechend darzustellen. Die Kommissionsmitglieder der Studierenden erstellen auf Basis der vorliegenden Unterlagen zur Lehrtätigkeit einschließlich der Lehrveranstaltungs-evaluierungen sowie ihres Eindrucks aus der Probevorlesung ein Gutachten, welches spätestens in der Abschlusssitzung der Habilitationskommission vorgelegt wird.

(2) Die\_Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zur Probevorlesung ein und gibt den Termin öffentlich bekannt.

(3) An der Probevorlesung, müssen mindestens 5 der Mitglieder der Habilitationskommission teilnehmen, davon mindestens ein\_e Vertreter\_in der Studierenden.

## § 11 Entscheidung der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission hat jeweils mit gesondertem Beschluss zu entscheiden, ob der\_die Antragsteller\_in den Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation für das ganze Fach sowie der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat.

(2) Die Habilitationskommission kann in begründeten Fällen eine einmalige Wiederholung der Probevorlesung über ein anderes Thema beschließen. Wird diese erneut negativ bewertet, so ist das Verfahren negativ abgeschlossen.

(3) Beide Entscheidungen werden auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen (inklusive der Stellungnahmen der Universitätsprofessor\_innen der zuständigen Fakultät), unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter § 9 Abs. 4 beschriebenen Defensio der Habilitationsschrift und der Bewertung der gemäß § 10 Abs. 1-3 durchgeführten Probevorlesung getroffen.

## § 12 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Das gemäß Geschäftsordnung zuständige Rektoratsmitglied erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

(2) Gleichzeitig trifft der\_die Rektor\_in unter Einbeziehung des\_der zuständigen Dekan\_in eine Entscheidung betreffend die Zuordnung des\_der Privatdozent\_in zu einer Organisationseinheit der Universität.

(3) Das gemäß Geschäftsordnung zuständige Rektoratsmitglied hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden und dabei die vom Rektorat aufgezeigten Verfahrensmängel zu beseitigen.

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.

(5) Der\_Die Antragsteller\_in hat das Recht nach Erteilung der Lehrbefugnis den Titel Privatdozentin oder Privatdozent zu führen.

## § 13 Inkrafttreten

Die Änderung des Satzungsteils MBl. 2024, 43. Stück, lfd. Nr. 450 tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.